

Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer

Auf der Grundlage des 55. Bayerischen Ärztetages vom 13. Oktober 2002 beschließt der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer folgende Modalitäten für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer:

I.

1. Grundlagen

1.1 Voraussetzungen für die Vergabe eines freiwilligen Fortbildungszertifikats:

Das Fortbildungszertifikat wird ausgestellt, wenn

- die/der bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldete approbierte Ärztin/Arzt in drei Jahren 150 Fortbildungspunkte erworben sowie dokumentiert und
- einen Antrag bei der Bayerischen Landesärztekammer gestellt hat.

Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der „Fortbildungspunkt“.

Dieser entspricht in der Regel einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten).

Fortbildungspunkte können regulär nur für die Teilnahme an vorher von der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden.

Für Fortbildungen der Kategorie D gilt dies analog.

1.2 Punkte werden dabei nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:

Abgeschlossene Fortbildungsstunde (45 Minuten) Vorschlag des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung vom 13./14. September 2000		
Fortbildungsveranstaltungen	Bewertung	Bemerkungen
Kategorie A Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 • pro Fortbildungsstunde	max. 6 • pro Tag bzw. 3 • pro 1/2 Tag max. 20 • bei Blockveranstaltungen (Mehrtagesveranstaltungen mit einheitlicher thematischer Ausrichtung)
Zusatzpunkt bei abschließender Evaluation	1 • pro Evaluation	zusätzlich
Kategorie B Kongresse im In- und Ausland	pauschal 6 • pro Tag	bzw. 3 • pro 1/2 Tag
Kategorie C Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, anerkannte Qualitätszirkel, Kleingruppenarbeit [bis max. 25 Personen], Fallkonferenzen, praktische Übungen, Hospitationen)	1 • pro Fortbildungsstunde	max. 6 • pro Tag bzw. 3 • pro 1/2 Tag max. 20 • bei Blockveranstaltungen (Mehrtagesveranstaltungen mit einheitlicher thematischer Ausrichtung)
Zusatzpunkte	1 • pro Evaluation 1 • für interaktives Konzept	
Kategorie D Strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform Zusatzpunkt	1 • pro Übungseinheit 30 • maximal 1 • bei Evaluation	pro 3 Jahre
Selbststudium allgemein Studium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	30 •	pro 3 Jahre ohne Einzelnachweis
Autoren/Referenten	je nach Dauer des Vortrages	(Nachweis hierzu durch die Vorlage einer Kopie des Titelblattes bzw. des Veranstaltungsprogrammes)

- 1.3 Grundsätzlich sind folgende Veranstaltungen anererkennungsfähig:
- 1.3.1 Fortbildungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern sowie deren Akademien.
- 1.3.2 Fortbildungen mit dem Vermerk „in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer – Akademie für ärztliche Fortbildung“.
- 1.3.3 Fortbildungen von Wissenschaftlich-Medizinischen Fachgesellschaften sowie ärztlichen Berufsverbänden, soweit es sich um ausschließlich medizinisch-fachliche Themen handelt.
- 1.3.4 Fortbildungen privater Veranstalter in Bayern können auf Antrag des Veranstalters seitens der Bayerischen Landesärztekammer anerkannt werden, wenn sie unter anderem die hierfür erforderlichen Kriterien (Zeit-/Punkteskala) erfüllen.
- 1.3.5 Punkte zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats werden künftig für Qualifikationsnachweise wie „Schutzimpfungen“, „Suchtmedizinische Grundversorgung“, „Qualitätsmanagement“ sowie Qualifizierung in der psychosomatischen Grundversorgung vergeben; bei Beantragung einer Anerkennung von Veranstaltungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung besucht wurden, erfolgt die Zuerkennung von Punkten zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats auf der Basis von Teilnahmebescheinigungen.
- 1.4 Grundsätzlich nicht anererkennungsfähig sind folgende Fortbildungsveranstaltungen:
- 1.4.1 Fortbildungen, bei denen tote Tiere oder Teile von Tieren, wenn hierfür Tiere ausschließlich zum Zweck der Fortbildung getötet wurden, oder narkotisierte Tiere (auch bei Gegenwart eines zum Beispiel Veterinärmediziners mit der Erlaubnis zur Durchführung von Tierversuchen) zu so genannten Trainingsversuchen „verwendet“ werden.
- 1.4.2 Fortbildungen, bei denen Studienergebnisse vorgestellt werden, die erkennbar nicht die Kriterien der Deklaration von Helsinki, erstmals 1964, zuletzt 2000 verabschiedet, erfüllen.
- 1.4.3 Fortbildungen, die zu kurzfristig oder nachträglich eingereicht werden. (Bearbeitungsfristvorgabe: Posteingang bei der Bayerischen Landesärztekammer mindestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung).
- 1.4.4 Fortbildungen privater Veranstalter und/oder Arzneimittelhersteller, die von einer Ärztekammer nicht anerkannt worden sind.
- 1.4.5 Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts, wie unter anderem IGEL-Leistungen, EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), GOÄ, Kosten und Erlöse, Praxismarketing. Sofern vorgenannte Themen nur einen Teil der Fortbildungsveranstaltung betreffen, können nur die weiteren Themen bei einer Punktevergabe anteilig berücksichtigt werden.
- 1.4.6 Fortbildungsveranstaltungen, die erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- 1.4.7 Fortbildungsveranstaltungen, die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Kursleiter geplant sind.
2. Umsetzung des Fortbildungszertifikats:
- 2.1 Die Modalitäten zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer sind im Bayerischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.
- 2.2 Auf das freiwillige Fortbildungszertifikat sind zunächst anerkannte Fortbildungen bis zum 31. Dezember 2003 anrechenbar. Bei Verlängerung des freiwilligen Fortbildungszertifikats wird ein entsprechender Hinweis im Bayerischen Ärzteblatt veröffentlicht.
- II.
- Die Entschließung „Fortbildungszertifikat“ trat am 1. Januar 2001 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2003.
- III.
- Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer berichtet dem 56. Bayerischen Ärztetag über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse. Dem 56. Bayerischen Ärztetag wird eine ausführliche Bewertung dargelegt sowie eine Beschlussvorlage über die Fortführung des Fortbildungszertifikats ab 1. Januar 2004.
- München, den 9. November 2002

Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 4. November 2002

Aufgrund Ziffer III. der Entschließung des 55. Bayerischen Ärztetages am 13. Oktober 2002 in Freising und nach Genehmigung der Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 24. Oktober 2002, Nr. 3.2/8502/103/02 wird hiermit die Berufsordnung in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die komplette Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist nachstehend veröffentlicht und kann in Internet unter www.blaek.de abgerufen werden.

Ausgefertigt,
München, den 4. November 2002



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Die Neufassung ergibt sich aus

1. der Neufassung vom 12. Oktober 1997 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1997, Seite 385 und nach Seite 372)

und

2. den Änderungen vom 8. Oktober 2000 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2000, Seite 572 f.), vom 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 629) und vom 13. Oktober 2002 (Bayerisches Ärzteblatt 11/2002, Seite 616 f.).